

Wie mit der Ihnen im Bissanzeiger 2/2011 im Zusammenhang mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt, erhalten Sie jetzt die Änderungen in Satzung, Beitrags- und Gewässerpflegedienstordnung zur Kenntnis. Zusätzlich finden Sie auf unserer Homepage die jeweiligen Gesamtwerke mit den Änderungen und können diese Information unter dem Pfad Informationen/Termine betrachten. Der Hauptteil der Änderungen hat steuerlich erforderliche Hintergründe. Außerdem wurden neben redaktionellen Änderungen einige Abläufe vereinfacht, um unnötige Gesamtvorstandssitzungen bzw. auch Hauptversammlungen und damit Kosten und Verzögerungen zu vermeiden.

Satzung

§ 2

~~h) die Ausübung und Förderung des Casting-Sportes,~~

§ 3

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ~~Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.~~

5. a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (5a) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

c) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

f) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten

Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Ziffer 6. Absatz 2

Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des jeweils gültigen Beitrages. Umlagen und Aufnahmegebühren sind in voller Höhe zu entrichten. Passive Mitglieder sind vom Gewässerpflegedienst befreit und *in den Vereinsgewässern grundsätzlich nicht* angelberechtigt. *Es ist Ihnen aber gestattet, zweimal pro Kalenderjahr eine Gastkarte zu erwerben, um die Vereinsgewässer zu beangeln.*

§ 5

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung *bis zum 30.09. (Posteingang) eines Jahres* gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand ~~unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist~~ zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung wird bestätigt.

6. Gegen den Ausschluss durch den Ehrenrat steht dem Betroffenen die schriftliche Berufung an **den Geschäftsführenden Vorstand** binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe zu. Dieser entscheidet endgültig.

7. Gegen den Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand steht dem Betroffenen die schriftliche Berufung an den Ehrenrat binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe zu. Dieser gibt dem **geschäftsführenden Gesamt**Vorstand eine Empfehlung für die endgültige Entscheidung.

§ 10

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Der Termin einer Hauptversammlung ist wenigstens 4 Wochen vorher vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mittels Rundschreiben, E-Mail, *im Internet auf der Vereinshomepage* oder der Vereinszeitung *bzw. in der Tageszeitung* zu veröffentlichen.

§ 11

Ziffer 1 a) Absatz 2

und *bis zu* zwei Stellvertretern des Vorsitzenden

7. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn für den geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Mitglieder und für den Gesamtvorstand jeweils unabhängig vom Amt 6 Mitglieder gewählt sind.* Beschlüsse des geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

6. *Scheidet ein Revisor zwischen zwei Hauptversammlungen aus seinem Amt aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson berufen. Die Berufung erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode und ist von der nächsten Hauptversammlung in Form einer Nachwahl zu bestätigen.*

Beitragsordnung

Sonderregelungen

Der **geschäftsführende** Vorstand ist ermächtigt, in begründeten und nachgewiesenen Fällen von Zahlungsunfähigkeit, Tod und schwerer, das Angeln unmöglich machender Erkrankung (ärztliches Attest), von der Beitragsordnung abzuweichen.

Gewässerpflegedienstordnung

7. Unfallversicherung:

Gewässerpflegedienste sind Vereinsveranstaltungen im Sinne der ~~Sport~~Unfall- bzw. **Haftpflicht**versicherung.

Hinweis:

Soweit noch nicht geschehen, ist vorgelesen die Satzung und genannten Ordnung an die neue Rechtschreibung anzupassen.